Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft, für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter.

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint an allen Werktagen nachmittags 5 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 2 RM. im Monat, bei Zustellung durch die Boten 2,3 RM., bei Postbestellung 2 RM. zuzüglich Abtragegebühr. Alle Postanstalten, Postboten und unsere Austräger und Geschäftsstellen nehmen zu jeder Zeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises. — Rücksendung eingesandter Schriftstücke erfolgt nur, wenn Porto beiliegt.

Wochenblatt für Wilsdruff u. Umgegend

Anzeigenpreis: die 5gespaltene Raumzeile 20 Rpfg., die 4gespaltene Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 40 Reichspfennig, die 3gespaltene Reklamezeile im textlichen Teile 1 Reichsmark. Nachweisungsgebühr 20 Reichspfennige. Vorgeschriebene Erscheinungstage und Platzvorschriften werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Anzeigenannahme bis vorm. 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingetrieben werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Anzeigenannahmen alle Vermittlungsstellen entgegen.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Nossen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 48 — 88. Jahrgang | Telegr.-Adr.: „Amtsblatt" | Wilsdruff-Dresden | Postscheck: Dresden 2640 | Dienstag, den 26. Februar 1929

Kriegspakt gegen — Deutschland.

Wieder einmal ein Pakt! Diesmal aber kein Kriegsächtungspakt, kein Übereinkommen wie das von Locarno oder einer der sonstigen vielen Verträge, die immer und überall — wenigstens angeblich! — der Sicherung des Friedens dienen sollen, derartig offen ist man ja nie gewesen, solange die Welt steht, zwischenstaatlichen Verträgen einen Charakter in aller offiziellen Form zu geben, so daß sie als kriegerische Bedrohung anderer Staaten aufgefaßt werden mußten. So etwas versteckte man in geheime Zusatzbestimmungen oder sonst irgendwie. Nur — kommt es manchmal heraus. So z. B. jüngst beim englisch-französischen Marineabkommen.

Theoretisch sollen jetzt alle zwischenstaatlichen Übereinkommen dem Völkerbund vorgelegt und dort registriert werden. Nach Prüfung, ob sie nicht bestehenden Verträgen oder sonstigen Bestimmungen der Völkerbundakte widersprechen. Nun ist plötzlich der Wortlaut eines französisch-belgischen Militärpaktes, deutlicher gesagt, Kriegspaktes, in die Öffentlichkeit gedrungen — in einer holländischen Zeitung, dem „Utrechtschen Dagblad" —, der 1920 abgeschlossen worden ist, vorläufig 25 Jahre gelten soll und 1927 durch geheime Interpretationen vervollständigt wurde; aus diesen geht hervor, daß Frankreich als Hauptgegner natürlich Deutschland und Italien, andererseits Belgien wieder in Deutschland und — Holland die Feinde sehen, mit denen man in Konflikt geraten kann. Beide Vertragspartner vereinbaren gleichzeitiges und gegenseitig unterstützendes Vorgehen, dessen Einzelheiten, ausschließlich der Rüstung für diesen Eventualfall, eingehend zwischen den beiden Generalstäben festgelegt wurden. Das gilt aber nicht bloß etwa für den Fall des „Verteidigungskrieges", sondern auch dann, wenn zwischen Frankreich oder Belgien und einer andern Macht ein militärischer Konflikt irgendwelcher Art entsteht und Deutschland diese Macht irgendwie unterstützt. Dann marschiert man auf der Front von Belfort bis Antwerpen vorwärts gen Osten. Mindestens einmal jährlich regeln die beiden Generalstäbe durch Meinungsaustausch alles militärisch Notwendige. Man hat — als Zusatz offenbar oder als Deckmantel — die sofortige Mobilisierung der Streitkräfte auch dann vorgesehen, wenn der Bündnisfall gegeben ist wegen Verletzung irgendeiner Bestimmung der Verträge, die zurzeit zwischen Deutschland einerseits, Frankreich und Belgien andererseits bestehen.

Im Vertrag von Locarno steht ja freilich hierüber ganz was anderes, außerdem existiert die englische Garantie dieses Vertrages, aber . . . ! 1927 ist auch für einen Konflikt mit Holland oder Italien alles Notwendige über Mobilisation und — Einmarsch vorgesehen worden, wohlgemerkt auch für den Fall, daß eine mit den beiden Vertragsparteien in Konflikt befindliche Macht bei Deutschland oder Holland Unterstützung auch nicht unmittelbar militärischer Art findet. Man scheint offenbar weder in Paris noch in Brüssel auch nur den geringsten Wert darauf zu legen, zu beachten, was alles über die Behandlung drohender oder ausgebrochener Kriegskonflikte in den Völkerbundsatzungen und zahlreichen späteren Beschlüssen bestimmt worden ist! Und im Kellogg-Pakt und in sonstigen Vereinbarungen! Dafür enthält aber dieser französisch-belgische Kriegspakt, der übrigens 1923 bei dem Ruhreinbruch schon eine Art von Verwirklichung fand, die für die abschließenden Seiten recht zweckmäßige Bestimmung, daß alles streng geheim bleiben müsse. Man kann daher auch in diesem Zusammenhang an gewisse Reisen französischer Generale nach Polen, der Tschechoslowakei, nach Jugoslawien, Rumänien usw. erinnern, die sicherlich nur eminent friedlichen Zwecken gedient haben. Oder zweifelt jemand daran angesichts der unverbrüchlichen Treue, mit der man in Paris und Brüssel zu allen offen abgeschlossenen Verträgen steht, wie z. B. zu dem von Locarno? Oder angesichts der peinlichen Genauigkeit, die man von den anderen Staaten für die Innehaltung des Völkerbundstatuts verlangt? Bekanntlich ist vor neun Monaten in Paris der Kriegsächtungspakt unterschrieben worden, auch von Frankreich und Belgien, — nur läßt sich dieser französische Kriegspakt wirklich nicht damit in Einklang bringen.

In Berlin zweifelt man an amtlichen Stellen weiter nicht an der Echtheit dessen, was in der Veröffentlichung der holländischen Zeitung mitgeteilt wird. Und macht sich seinen Vers darauf. Wußte man doch von dem Zusammenarbeiten der beiden Generalstäbe, erinnerte man sich doch auch daran, daß 1920 ein Militärbündnis zwischen Frankreich und Belgien abgeschlossen, aber in Genf nicht registriert war, wohl aber ein diesbezüglicher, damals vielerörterter Briefwechsel zwischen der Pariser und der Brüsseler Regierung. Genaueres darüber wußte man in der Öffentlichkeit nicht, die durch selbstverständliche „Friedenssicherungs"beteuerungen über den wirklichen Inhalt des Vertrages hinweggetäuscht wurde. Jetzt aber, da man den Wortlaut, dazu die „Interpretationen" aus dem Jahre 1927 überraschend kennenlernt, dürfte sich die übrige Welt denn doch nicht so leicht wieder beruhigen lassen. In der nächsten Woche ist ja Völkerbundratstagung. Für diese ist die Sensation jetzt da. Und vielleicht stellt Deutschland, Holland usw. an die Herren der französischen und belgischen Delegation einige unbequeme Fragen über das, was man Ehrlichkeit in der Politik nennt. Besonders, da man ja in Paris mit dem Vorwurf immer sehr schnell bei der Hand ist, Deutschland verletze bestehende Verträge.

*

Der Quai d' Orsay dementiert.

Paris, 25. Februar. Der Quai d'Orsay dementiert amtlich die Meldung eines holländischen Blattes über einen französisch-belgischen geheimen Militärvertrag. Man weist auf den defensiven Charakter des im Jahre 1920 geschlossenen Vertrages und auf die Tatsache seiner Eintragung und Veröffentlichung im Völkerbundssekretariat hin.

Auch London dementiert.

London, 25. Februar. Den Dementis der belgischen und französischen Regierungen über das französisch-belgische Geheimabkommen schließt sich auch das englische Auswärtige Amt an. Es läßt amtlich erklären, daß über den berichteten Vertrag nichts bekannt sei. Von den Abendblättern wird die Veröffentlichung vollkommen tot geschwiegen. Die Tatsache, daß kein einziges Blatt auf den Vertrag zurückkommt, ist einigermaßen überraschend im Hinblick auf die Veröffentlichungen der Morgenpresse. Es ist wahrscheinlich, daß zwischen den alliierten Regierungen erst noch ein Meinungsaustausch stattfindet, bevor endgültige Erklärungen abgegeben werden. Es ist dies umsomehr anzunehmen, als man sich nicht im Unklaren darüber ist, daß eine Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der holländischen Veröffentlichungen mit dem völligen Zusammenbruch der Locarnopolitik gleichbedeutend wäre.

Washington äußerst überrascht.

Neuyork, 25. Februar. Wie aus Washington gemeldet wird, hat die Veröffentlichung des französisch-belgischen Geheimabkommens die maßgebenden amtlichen Kreise äußerst überrascht. Eine Stellungnahme der Regierung steht noch aus. Dem Staatsdepartement nahestehende Kreise erklären, man hoffe, daß die Meldungen über den Vertrag unzutreffend seien. In Washington interessiert naturgemäß weniger die Auswirkung eines solchen Abkommens auf die Locarnoverträge, dafür aber umsomehr die Auswirkung auf den Kelloggpakt. Die Neuyorker Blätter ziehen die Nachrichten über die Angelegenheit zum Teil groß auf, ohne jedoch in Leitartikeln schon dazu Stellung zu nehmen.

Holländischer Schritt in Brüssel und Paris.

Amsterdam, 25. Februar. Die Veröffentlichung des geheimen belgisch-französischen Militärabkommens hat in Holland großes Aufsehen erregt. In amtlichen Kreisen wird die Echtheit des Schriftstückes kaum bezweifelt. Die Regierung hat sich sofort mit dem in London weilenden Außenminister in Verbindung gesetzt. In der holländischen Presse hat vor allem die Mitteilung, daß im Falle eines Krieges ein Durchmarsch durch Limburg geplant sei, große Entrüstung hervorgerufen.

Amsterdam, 25. Februar. Die holländische Regierung hat ihre Gesandten in Brüssel und Paris beauftragt, die französische und belgische Regierung zu befragen, ob der von einem Blatt veröffentlichte Wortlaut des belgisch-französischen Militärabkommens sowie die gleichfalls wiedergegebenen Auszüge aus den Auslegungen der einzelnen Punkte dieses Abkommens richtig seien.

Um Transferschutz und Sachleistungen

Gefährliche Entwicklung in Paris

Paris, 25. Februar. Die Vollsitzung am Montag vormittag sollte die Entscheidung über den weiteren Arbeitsplan der Sachverständigenkonferenz bringen. Der mit der Ausarbeitung beauftragte Fünferausschuß legte jedoch auch Montag keinen eindeutigen Arbeitsplan vor, statt dessen zwei Alternativen, die sich beide mit der Frage beschäftigen, unter welchen Bedingungen ein geschützter Teil der Annuitäten geschaffen werden kann, während die Frage, ob überhaupt die Annuitäten in zwei Teile, in einen geschützten und einen ungeschützten, geteilt werden können, bereits grundsätzlich in positivem Sinne entschieden ist, immer den Fall vorausgesetzt, daß man sich zum Schlusse der Konferenz über die Höhe der Annuitäten einigt. Die beiden Alternativen sehen zwei verschiedene Schutzvorschläge für einen Teil der Annuitäten vor. Der Streit um die Auswahl der beiden Alternativen gilt vor allem der Frage, in welchem Umfange Deutschland an dem neuen Transferausschuß (Advertising Board) beteiligt sein soll. Mit der Verantwortung, die der deutschen Regierung durch den Eintritt in den neuen Transferausschuß aufgebürdet würde, müßten allerdings weitgehende Rechte den deutschen Vertretern zugebilligt werden. Diese Rechte müßten bereits jetzt bei den gegenwärtigen Verhandlungen genau umrissen werden. Der deutsche Standpunkt neigt der Auffassung zu, daß die Zuständigkeiten möglichst weit gehalten werden sollen, während auf alliierter Seite andere Stimmen laut wurden. Man denkt sich im übrigen den Ausschuß nicht als eine ständig tagende Organisation, sondern als ein von Fall zu Fall einzuberufendes Schutzorgan. Der vom Transferschutz freigelassene Teil der Annuitäten soll auf diejenigen Summen beschränkt werden, die auf die Privatisierung und Mobilisierung der deutschen Schuld verwandt werden würden.

Die Privatisierung der deutschen Schuld könnte auf zweierlei Art erfolgen, erstens, indem deutsche Kriegsentschädigungsschuldverschreibungen an den Weltbörsen privaten Kreisen zugänglich gemacht würden, oder aber, indem die Gläubigerländer Deutschland eigene Schuldverschreibungen in deutsche Kriegsentschädigungsschuldverschreibungen umtauschten, für die Deutschland dann Zinszahlung und Amortisation zu tragen hätte.

Die Franzosen würden es außerdem gern sehen, wenn durch die Privatisierung der Teil der deutschen Schuld flüssig gemacht würde, den sie erst nach Ablauf von dreißig Jahren von Deutschland zu erhalten hoffen. Nach Ansicht der deutschen Sachverständigen dürfte das Verhältnis zwischen geschütztem und ungeschütztem Teil der Kriegsentschädigung sich etwa so gestalten, daß der geschützte Teil auf jeden Fall größer sei, wenn nicht sogar ein Mehrfaches des ungeschützten Teiles darstellen müßte. Abschließend sei bemerkt, daß über die Höhe der deutschen Jahreszahlungen und darüber die Zahlungsdauer bisher keine grundsätzlichen Besprechungen stattfanden, daß aber in informativen Gesprächen der einzelnen Mitglieder der Abordnungen die Frage der Art der Privatisierung der deutschen Schuld bereits erörtert wurde, ohne daß auch hierbei Zahlen genannt wurden.

Die Vollsitzungen sind vorläufig ausgesetzt, bis sie der Vorsitzende, Oven Young, erneut einberuft.

Um die Zeit der im Fünferausschuß nicht vertretenen Sachverständigen nicht unnütz zu vergeuden, ist gleichzeitig auf Vorschlag des Vorsitzenden ein Unterausschuß für Sachlieferungen eingesetzt worden, zu dessen Vorsitzenden der Amerikaner Perkins bestimmt wurde. Diesem Sachlieferungsausschuß wird je ein Vertreter einer jeden Abordnung angehören, von deutscher Seite Dr. Vögler. Die Einsetzung des Sachlieferungsausschusses hat eine Vorgeschichte. Die zwischen den Engländern und Franzosen bestehenden Meinungsverschiedenheiten über den Nutzen der Sachlieferungen haben hinter den Kulissen der Sachverständigenkonferenz zu scharfen Meinungsverschiedenheiten geführt, wobei die Engländer ihren ablehnenden Standpunkt den Sachlieferungen gegenüber zum Ausdruck brachten, während die Franzosen, die an und für sich sicherlich auch keine allzu großen Freunde von übermäßigen Sachlieferungen sind, immerhin einen positiveren Standpunkt als die Engländer einnahmen.

Der Völkerbund und das französisch-belgische Geheimabkommen.

Genf, 25. Februar. Zu dem militärischen Geheimabkommen zwischen Frankreich und Belgien kann hinsichtlich den den beiden vertragschließenden Regierungen obliegenden Pflichten zur Anmeldung und Veröffentlichung jeder Art von Vertrag und Abkommen beim Sekretariat des Völkerbundes festgestellt werden, daß in den Archiven lediglich ein Notenaustausch zwischen der französischen und belgischen Regierung vom Jahre 1920 angemeldet und veröffentlicht worden ist, nicht jedoch das militärische Abkommen selbst, von dem in den Notenaustausch die Rede ist, geschweige denn das geheime Auslegungsprotokoll von 1927.

Soweit von seiten des Völkerbundes eine Nachprüfung dieser Angelegenheit in Frage kommt, dürfte es sich zunächst um die formale Prüfung handeln, ob die beiden Regierungen berechtigt waren, lediglich den Notenaustausch beim Völkerbundssekretariat zu veröffentlichen und das Militärabkommen zu verschweigen.

Besonderes Aufsehen hat übrigens in Genf die Bestimmung des Auslegungsprotokolls zu dem Militärabkommen von 1927 erregt, in dem von einem Durchmarsch durch holländisches Gebiet somit einem Bruch der holländischen Neutralität, gesprochen wird.

Verwahrung der Reichsbahn.

Die Pariser Reparationsverhandlungen.

In einigen Zeitungskorrespondenzen sind der Reichsbahnhauptverwaltung „Quertreibereien" gegen die Reparationsverhandlungen in Paris „ohne Rücksicht auf die Interessen der Nation" vorgeworfen worden. Die Reichsbahnhauptverwaltung soll auf dem Wege über die ausländischen Mitglieder des Verwaltungsrates zu erreichen versuchen, die Aufsichtsbefugnisse der Reichsregierung, die durch das Reichsbahngesetz gegeben sind, zu lockern, wenn nicht zu beseitigen. In den Ausführungen wird davon gesprochen, daß in Konferenzen mit Direktoren und Präsidenten der Reichsbahn die Frage behandelt worden ist: „Welche Ratio

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF